

Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG für die 4. Planänderung für den Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 4 im Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Bremen-Gröpelingen und Bremen-Seehausen

Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 4 (Wesertunnel) im Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Bremen-Gröpelingen und Bremen-Seehausen, Antrag auf Zulassung der 4. Planänderung

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 4 im Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Bremen-Gröpelingen und Bremen-Seehausen wurde am 30. Juni 2010 erlassen mit Planänderungen vom 7. November 2011 sowie 1. März 2018 und 6. März 2020.

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), endvertreten durch die DEGES – Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und Bau GmbH – hat bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Bremen beantragt, die 4. Planänderung zuzulassen.

Gegenstand der 4. Planänderung ist im Wesentlichen die Herstellung der Einschwimmelemente in der Baurasse in einem Baudock innerhalb der nördlichen Baugrube anstatt in dem bisher vorgesehenen Fertigungsstandort „U-Boot-Bunker Hornisse“.

Für die Entscheidung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war bezüglich der Planänderung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die beantragten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Umweltauswirkungen

Die mit der 4. Planänderung einhergehenden Eingriffswirkungen resultieren ausschließlich aus der Änderung der technischen Planung nördlich der Weser und werden vollständig kompensiert. Dabei kann in Gänze auf das bereits 2010 planfestgestellte Maßnahmenkonzept Bezug genommen werden.

Ver- / Entsiegelung der Oberfläche

Der Umfang der dauerhaft neu versiegelten Flächen (17,08 ha) ändert sich im Zuge der 4. Planänderung nicht.

Bodenschutz/Altlasten

Im Bereich des geplanten Baudocks ist zumindest teilweise mit Kontaminationen im Untergrund zu rechnen, so dass Aushubmassen zu erwarten sind, die eine Entsorgung erforderlich machen. Wie bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2010 verfügt, wird die Baumaßnahme durch einen Sachverständigen begleitet. Die zusätzlichen Flächen werden in das Mess- und Untersuchungsprogramm (Boden- und Grundwasserüberwachungsplan) übernommen und es erfolgt eine Abstimmung mit dem zuständigen Bodenschutzreferat. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Altlasten hervorrufen kann.

Eingriffe in Natur und Landschaft, Baumschutz

Das Kompensationserfordernis für Biotopwertverluste verringert sich durch die 4. Planänderung um 0,46 Flächenäquivalente (FÄ, Bezug: ha) auf 58,71, weil das Baudock in der Trasse das vorgesehene Baudock „Hornisse“ im Bereich Kap-Horn-Hafen ersetzt. Die Rodung von sechs nicht geschützten Bäumen in diesem Bereich entfällt.

Im Hinblick auf betriebsbedingte Auswirkungen auf Biotope, Böden und Gewässer, Biotopflächen von Lebensräumen gefährdeter Pflanzenarten, geschützte Gehölze, Beeinträchtigungen besonderer Werte und Funktionen, Beeinträchtigungen der Fischfauna,

Beeinträchtigungen der Avifauna, Beeinträchtigungen von Oberflächen- und Grundwasser, Beeinträchtigungen von Landschaftsbild / Erholung und Sekundärwirkungen resultieren aus der 4. Planänderung keine Änderungen. Es ergeben sich ferner keine neuen Betroffenheiten von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen, zusätzliche artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

Das 2010 planfestgestellte Maßnahmenkonzept deckt die mit der 4. Planänderung einhergehenden Beeinträchtigungen vollständig ab. Im LBP wurde basierend auf den Kartierdaten 2004 in den Ausgleichs- und Ersatzflächen außerhalb des Trassenbereichs ein Aufwertungspotential von 103,16 FÄ ermittelt. Aufgrund dieses erheblichen Biotopwert-Überschusses von über 44 FÄ ist auch ohne Datenaktualisierung davon auszugehen, dass die Ausgleichsmöglichkeit nach wie vor gegeben ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüfung ergeben hat, dass aufgrund der im Rahmen der 4. Planänderung durchzuführenden Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind.

Daher besteht keine Verpflichtung, für die beantragten Entscheidungen bezüglich der 4. Planänderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bremen, den 22. Dezember 2020

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Planfeststellungsbehörde

Az.:600-3-04-00-04-4

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht von Straßen- und Straßenbahn-Baumaßnahmen
(direkt bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde einzureichen)

Lage und Bezeichnung des Vorhabens:

.....

.....

.....

Geplante/r Antragstellung:

Baubeginn:

Fertigstellung:

Kurzbeschreibung des Vorhabens (Standort und Merkmale) als Anlage, mit Lageplan

- Beschreibung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, ggf. einschließlich erforderlicher Abrissarbeiten (ggf. Beschreibung von Bautechnologien z.B. bei Tunnelbau)
- Standort des Vorhabens einschließlich der vorhandenen Nutzungen und der ökologischen Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß (bitte ankreuzen)

- § 7 UVPG (Neubauvorhaben)
- § 8 UVPG (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko)
- § 9 UVPG (Änderungsvorhaben)
- §§ 10 - 12 UVPG (Kumulierendes Vorhaben – Erläuterung erforderlich)
-

Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

(Die nachfolgenden Angaben dienen dazu, der Planfeststellungsbehörde die Prüfung zu ermöglichen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Es sind daher die Schutzgüter zu beschreiben, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können. Dabei sind die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beschreiben, die beispielsweise durch die zu erwartenden Emissionen, durch Abfallerzeugung oder durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entstehen.

Sofern „ja“ angekreuzt wird, ist eine Begründung oder Erläuterung auf gesondertem Blatt, ggf. mit entsprechenden Unterlagen, beizufügen.)

I) Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit		
I.1. Schallimmissionen		
		Ja
		Nein
I.1. a	Änderung der Schallsituation	
I.1. b	Die Emissionen (Mittelungspegel, Spitzenpegel) können zunehmen	
I.1. c	Die Emissionen werden sich voraussichtlich verringern	
I.1. d	Die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV sind gegeben	
I.1. e	Schalltechnische Untersuchung erforderlich	
I.1. f	Lärmschutzmaßnahmen werden getroffen	
I.1. g	Können erhebliche Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen wirksam vermindert werden?	
I.1. h	Erheblicher Lärm durch Baustelle (z.B. Nachtarbeit, Rammen) oder durch erhebliche Umleitungsverkehre?	

		Ja	Nein
I.2. Luftschadstoffe			
I.2. a	Änderung der Immissionssituation		
I.2. b	Verringerung		
I.2. c	Zunahme		
I.2. d	Vermeidungsmaßnahmen werden getroffen		
I.3. Erschütterungen und andere Belästigungen			
I.3. a	Erschütterungen		
I.3. b	Licht		
I.3. c	Sonstiges (z.B. Elektromagnetische Felder aufgrund Gleichrichterwerk)		
II) Auswirkungen auf Boden und Fläche			
II.1. Ver- / Entsiegelung der Oberfläche			
II.1. a	Änderung der Versiegelungssituation		
II.1. b	Entsiegelung, Umfang ca.		
II.1. c	Versiegelung, Umfang ca.		
II.2. Altlasten			
II.2. a	Altlastenverdacht, orientierende Untersuchung erforderlich		
II.2. b	Altlasten vorhanden		
II.2. c	Sanierung erforderlich		
II.3. Erzeugung von Abfällen durch			
II.3. a	Abrissarbeiten (insbes. Abfälle >Z 2, z.B. Asphalte, Schotter)		
II.3. b	Bodenaustausch		
II.3. c	Sonstiger erheblicher Abfallanfall		
III) Auswirkungen auf Gewässer, einschließlich Grundwasser			
III.1. Oberflächengewässer (s. Karte C Lapro¹⁾ 2015)			
III.1. a	Auswirkungen auf die Gewässergüte		
III.1. b	Änderung der Oberflächenentwässerung (z.B. Wasserabfluss (Starkregenereignisse etc.), Verlegung, Aufhebung oder Herstellung eines Gewässers wie bspw. ein Straßenseitengraben, Verrohrung oder ähnliches)		
III.1. c	Gewässerausbauung		
III.2. Grundwasser (s. Karte C Lapro¹⁾ 2015)			
III.2. a	Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet		
III.2. b	Grundwasserabsenkung vorgesehen		
III.2. c	Änderung der Grundwasser- Neubildungsrate oder der Grundwasser- Strömung		
III.2. d	Maßnahmen im Bereich von Hochwasserschutzanlagen		
III.2. e	Auswirkungen auf Bewirtschaftungsziele nach WRRL		

¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

		Ja	Nein
IV) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt			
IV.1. Eingriff in Natur und Landschaft			
IV.1. a	Das Vorhaben ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden		
IV.1. b	Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist anzuwenden		
IV.1. c Baumschutz			
	Nach der Baumschutzverordnung geschützte Einzelbäume werden entfernt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt		
IV.1. d Artenschutz			
	Besonders oder streng geschützte Arten sind möglicherweise betroffen		
	Maßnahmen zum Artenschutz sind erforderlich		
IV.1. e	Biotopverbund (s. Karte A und Plan 3 Lapro ¹⁾ 2015) ist betroffen		
IV.1. f Vorgesehene Kompensation, der Eingriff wird kompensiert durch:			
	Ausgleichsmaßnahmen		
	Ersatzmaßnahmen		
	Ersatzgeld (nur nach BaumschutzVO)		
V) Auswirkungen auf ökologisch empfindliche Gebiete			
V.1. a	Schutzgebiete können beeinträchtigt werden <i>(nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, z.B. geschützte Biotope, Natur- und Landschaftsschutz, Bodendenkmäler, und auch aufgrund der Nutzung (wie Erholung, Siedlung, o.ä.) oder der Qualität)</i>		
V.1. b	Beeinträchtigung / Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen		
VI) Auswirkungen auf das Landschaftserleben (s. Karte E und F Lapro ¹⁾ 2015			
VI.1. a	Mögliche Auswirkungen z:B. auf Sichtbeziehungen, Landmarken Landschaftskulisse		
VI.1. b	Mögliche Auswirkungen auf die Erholungseignung, z.B. durch Überbauung/Querung von Erholungswegen, Erhöhung von Lärm o.ä.		
VII) Auswirkungen auf das Klima (s. Karte D Lapro ¹⁾ 2015)			
VII. 1. a	Klimatische Veränderungen sind zu erwarten <i>(z.B. Beeinträchtigung von Frischluftbahnen, Kaltluftentstehungsgebieten)</i>		
VIII) Auswirkungen auf kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter			
VIII.1. a	Ein Grabungsschutzgebiet ist möglicherweise betroffen		
IX) Auswirkungen durch Wechselwirkungen			
IX.1. a	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		
IX.1. b	Wechselwirkungen zwischen kumulierenden Vorhaben		

¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

Vorstehende Angaben wurden erstellt von: (Bitte ausfüllen)		
DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH Hanseatenhof 6 28195 Bremen		
11.12.20	Dipl.-Ing. Jörn Kück	
Bremen, den	Name, OKZ	Unterschrift

Stellungnahme der Verfahrensleitstelle		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben (Begründung bitte ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)		
entfällt, da nicht besetzt		
Bremen, den	Name, OKZ	Unterschrift

Feststellung der zuständigen Planfeststellungsbehörde gemäß Anlage 3 UVPG		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben. Ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen. Es besteht UVP-Pflicht.		X
Es ist zu erwarten, dass das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach UVPG zu berücksichtigen sind. Es besteht keine UVP-Pflicht.	X	
22.12.2020 Bremen, den	Groneberg, 53-6 Name, OKZ	 Unterschrift

¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015